

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- | | |
|--|------------|
| 1. Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) | 18,50 Euro |
|--|------------|

2. Genormte Fahrzeuge

- | | |
|--|----------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse | 20 Euro |
| 2. Löschgruppenfahrzeug LF 10 | 120 Euro |
| 3. Tauchpumpe je Stunde | 25 Euro |
| 4. Wassersauger je Stunde | 25 Euro |
| 5. Stromerzeuger je Stunde | 30 Euro |
| 6. Tragkraftspritze je Stunde | 50 Euro |
| 7. Belüftungsgerät | 40 Euro |
| 8. Motorsäge | 18 Euro |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Im Übrigen kann auf die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) zurückgegriffen werden.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.